

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Ernährungs- und Verbraucherökonomie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
Vom 21. November 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.02.2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 30. Oktober 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ernährungs- und Verbraucherökonomie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und dem studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:

 1. die Bereichsnoten der Pflichtmodule, des studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereichs, des Katalogs 1 und des studiengangsübergreifenden Wahlpflichtbereichs und
 2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten.“
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Verbraucherökonomie“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Katalog“ wird die Zahl 1 eingefügt.
 - b) Das Wort „fachrichtungsübergreifende“ wird durch das Wort „studiengangsübergreifende“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2013 erteilt.

Kiel, den 21. November 2013

Prof. Dr. Dr. h.c. R. Horn
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel